










REGELUNGEN ZUM PROJEKT UNTERSTÜTZUNG BÜRGERENGAGEMENT

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure






1. Grundsätze für die Entscheidung:

-  Die Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
-  Entscheidungen werden durch die LAG-Steuergruppe als Entscheidungsgremium der LAG getroffen.
-  Entscheidungen werden – sofern Anträge auf Unterstützung vorliegen – in jeder Sitzung der LAG-Steuergruppe, in der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren getroffen.
-  Für ein schriftliches Umlaufverfahren gelten die Regeln der Geschäftsordnung der LAG-Steuergruppe.
-  Grundlagen für die Entscheidung sind die unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Regelungen.
-  Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
-  Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

-  Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Schwäbisches Donautal liegen.
-  Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und betragsmäßig fassbar.

3. Förderbeschränkungen und –ausschlüsse

-  Keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
-  Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
-  Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
-  Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
-  Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

- Ausgaben von gebrauchter Technik / Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.
- Die Maßnahme ist innovativ, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.
- Die Maßnahme darf keinen negativen Beitrag leisten auf die Umwelt, das Klima und auf den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Region.
- Die Maßnahme muss nachweislich die regionale Identität und Bewusstseinsbildung für die schwäbischen Wurzeln stärken (siehe LES, Kap. 5.2 „Projektauswahlkriterien“).

4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.
- Die Anzahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro lokalem Akteur ist bis 31.12.2020 auf eine begrenzt. Ab 2021 können lokale Akteure weitere Einzelmaßnahmen (eine pro Kalenderjahr) beantragen, sofern noch Mittel vorhanden sind.

5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich 80 % der nachgewiesenen Nettokosten.
- In besonderen Fällen ist eine Unterstützung als Pauschalbetrag ohne Nachweis der Kosten möglich.
- Die Förderung beträgt mindestens 1.000 Euro und höchstens 2.000 € pro Einzelmaßnahme.

6. Höhe der Unterstützung

Siehe Zielvereinbarung